



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Corona Newsletter Nr. 72

01.04.2022

Aufhebung Maskenpflicht ab dem 04.04.2022

Mit Inkrafttreten der neuen Coronaschutzverordnung NRW ab dem 02.04.2022 entfällt die Maskenpflicht in den Gebäuden der HSPV als auch auf den Außenflächen. Das bedeutet, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Lehrveranstaltung auch für Studierende nicht mehr verpflichtend ist.

Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung neben den weiterhin bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Raumluftfilter, Spuckschutzwände, Teststrategie etc.) zusätzlich dem Schutz vor einer Infizierung mit dem Coronavirus dient. Daher ist die weitere Nutzung auf freiwilliger Basis selbstverständlich möglich.

Beibehaltung der 3-G-Zutrittsregelung sowie der Teststrategie

Sowohl die bisherige Zutrittsregelung (3-G-Regelung) als auch die etablierte Teststrategie werden beibehalten.

Online-Zuschaltung

Ergänzend möchten wir mitteilen, dass die bisherige Möglichkeit der Online-Zuschaltung im Falle einer Coronaerkrankung und während der Abklärung der Infektion (Wartefrist bis das PCR-Testergebnis vorliegt) weiterhin besteht. Die Möglichkeit der Online-Zuschaltung gilt auch für schwangere und stillende Studentinnen, da hier von einer erhöhten Gefahr bei einer Infektion mit dem Coronavirus ausgegangen wird. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Coronaerkrankung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die örtliche Verwaltung des Studienortes.

Eigenverantwortung wahrnehmen

Die Eigenverantwortung aller Hochschulangehörigen ist weiterhin die wichtigste Voraussetzung, um die Gesunderhaltung aller bestmöglich zu gewährleisten. Als infizierte Person ist es daher weiterhin notwendig, dieses der örtlichen Verwaltung mitzuteilen und all Ihre Kontakte innerhalb und außerhalb der Hochschule eigenständig zu informieren.